

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 09.02.16

und Antwort des Senats

Betr.: Missachtet der Senat die Vorgaben der Hamburgischen Verfassung bei der Besetzung von Aufsichtsräten? (2)

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Hamburgischen Verfassung muss der Senat Aufsichtsratsstätigkeiten von Senatsmitgliedern im Einvernehmen mit der Bürgerschaft genehmigen, wenn das jeweilige Unternehmen den Gelderwerb bezweckt. Dies ist zuletzt mit Drs. 21/634 zu Beginn der Legislaturperiode erfolgt.

Auch für Aufsichtsratsstätigkeiten von Senatorinnen und Senatoren bei der Hafencity Hamburg GmbH sowie bei der „Elbkinder“ Vereinigung Hamburger KITAS gGmbH hat der Senat bislang regelmäßig das Einvernehmen der Bürgerschaft eingeholt. In der Drs. 21/2886 führt der Senat nun aus, dass Aufsichtsratsstätigkeiten bei diesen Gesellschaften nach seiner Ansicht gar nicht unter die Regelung von Artikel 40 Absatz 2 HV fallen.

Der Senat verweist in seiner Antwort in Drs. 21/2886 zudem darauf, dass es eine seit Jahrzehnten gängige Praxis sei, der Bürgerschaft jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode sämtliche Aufsichtsratsstätigkeiten von Senatsmitgliedern vorzulegen. Allerdings wurde in früheren Legislaturperioden die Bürgerschaft in der Regel auch bei Mandatsveränderungen während der Wahlperiode mit Hinweis auf Artikel 40 Absatz 2 HV um ihr Einvernehmen gebeten (siehe unter anderen die Drs. 20/1600, 20/1434, 19/7262 oder 19/5857).

Ich frage den Senat:

- 1. Welche Unternehmen aus dem Beteiligungsbericht fallen im Einzelnen nach Auffassung des Senats nicht unter die Genehmigungspflicht nach Artikel 40 Absatz 2 HV?*
- 2. Wie ist der in Artikel 40 HV aufgeführte Zweck des Gelderwerbs nach Ansicht des Senats definiert? Anhand welcher Kriterien wird ermittelt, ob der Gelderwerb bezweckt ist? Muss es sich nach Auffassung des Senats dabei um den Hauptzweck des Unternehmens handeln oder umfasst die Regelung des Artikels 40 HV auch den Gelderwerb als Nebenzweck eines Unternehmens?*

Hiermit hat sich der Senat bisher nicht befasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 3. und Drs. 21/2886.

- 3. Wer wird im Einzelnen an der in der Antwort zu Frage 7. der Drs. 21/2886 erwähnten Prüfung beteiligt und bis wann wird mit einem Ergebnis gerechnet?*

Die Prüfung erfolgt zunächst durch das Teilnehmungsmanagement der Finanzbehörde, die hiermit gegebenenfalls die Senatskommission für öffentliche Unternehmen (SköU) befasst. Drucksachen der SköU werden grundsätzlich wie andere Senatsdrucksachen mit allen betroffenen Behörden abgestimmt. Im Übrigen sind die Planungen und Überlegungen noch nicht abgeschlossen. Zeitliche Vorgaben zum Abschluss der Planungen und Überlegungen bestehen nicht.

4. *Welche einzelnen mit Drs. 21/634 neu festgelegten Aufsichtsratsaktivitäten von Senatsmitgliedern wurden bereits wann, in welcher Form und aus welchen Gründen angetreten, bevor die Bürgerschaft am 24.06.2015 das Einvernehmen hergestellt hat?*

Um eine durchgängige Kontrolle und Steuerung der jeweiligen Unternehmen beziehungsweise deren Leitungsorgane sicherzustellen, haben Herr Senator Kerstan am 28. Mai 2015 an Aufsichtsratssitzungen der Hamburger Stadtentwässerung AöR und der Hamburger Wasserwerke GmbH, Frau Bürgermeisterin Fegebank am 26. Mai 2015 an einer Aufsichtsratssitzung der HMS Hamburg Media School GmbH sowie Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt am 6. Mai 2015 an einer Aufsichtsratssitzung der Hafencity Hamburg GmbH, am 21. Mai 2015 an einer Aufsichtsratssitzung der SAGA GWG und im Juni 2015 an einem schriftlichen Abstimmungsverfahren des Verwaltungsrats der Hamburgischen Investitions- und Förderbank AöR (IFB) teilgenommen.